

: Hilfen durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Mit Hilfe des sogenannten „Sozialschutz-Pakets“ sollen soziale Dienstleister in der Corona-Krise abgesichert werden (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz).

Ziel des Gesetzes ist es unter anderem soziale Dienstleister und Einrichtungen finanziell so zu unterstützen, dass sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen (Sicherstellungsauftrag).

Aktuelle Informationen und ein FAQ dazu findet ihr auf der Website des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>.

Nach unserer Einschätzung sind allerdings nicht alle Träger in der Jugendarbeit von dieser Regelung umfasst, da nicht alle in einer Leistungsbeziehung mit einem Leistungsträger stehen. Sofern ihr individuelle Fragen dazu habt, meldet euch bitte in der hjr-Geschäftsstelle.